

113

**Gesetz
über die staatliche Anerkennung
für Rettungstaten (RettungstatenG)
Vom 30. März 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die staatliche Anerkennung
für Rettungstaten (RettungstatenG)**

§ 1

Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung
einer Rettungstat

(1) Als staatliche Anerkennung für die Rettung bzw. versuchte Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr oder für die Abwendung einer gemeinen Gefahr (Rettungstat) verleiht der Ministerpräsident namens der Landesregierung die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen oder spricht eine öffentliche Belobigung aus.

(2) Personen, denen der Schutz des Lebens anderer anvertraut ist oder denen die Abwendung von Gefahren von der Allgemeinheit dienstlich oder beruflich obliegt, werden nur dann staatlich ausgezeichnet, wenn sie bei der Rettungstat das Maß der ihnen obliegenden Pflichten erheblich überschritten haben.

§ 2

Rettungsmedaille

(1) Die Rettungsmedaille wird an Personen verliehen, die unter Einsatz des eigenen Lebens die Rettungstat unternommen haben.

(2) Hat eine Person im ursächlichen Zusammenhang mit der Rettungstat ihr Leben verloren, kann ihr nach ihrem Tod die Rettungsmedaille verliehen werden.

(3) Die Rettungsmedaille kann wiederholt an dieselbe Person verliehen werden.

(4) Ein Anspruch auf die Verleihung der Rettungsmedaille besteht nicht.

§ 3

Öffentliche Belobigung

(1) Eine öffentliche Belobigung wird ausgesprochen, wenn die Rettungstat ohne Einsatz des eigenen Lebens ausgeführt worden ist oder trotz Einsatzes des eigenen Lebens nicht zur Lebensrettung geführt hat.

(2) § 2 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 4

Verfahren

(1) Vorschläge für die staatliche Anerkennung von Rettungstaten werden von der Bezirksregierung unterbreitet, in deren Bezirk der Retter/die Retterin seinen/ihren Wohnsitz hat oder in deren Bezirk die Rettungstat durchgeführt worden ist, wenn der Retter/die Retterin seinen/ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat.

(2) Die Bezirksregierung nimmt keine Ermittlungen auf, wenn zu dem Zeitpunkt, da sie Kenntnis von der möglichen Rettungstat erhält, die Rettungstat mehr als zwei Jahre zurückliegt.

(3) Die Verleihung der Rettungsmedaille wird im Ministerialblatt, das Aussprechen einer öffentlichen Belobigung im Amtsblatt der zuständigen Bezirksregierung bekanntgemacht.

§ 5

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zur Ausführung dieses Gesetzes. Darin regelt sie insbesondere

- das Erfordernis von Wohnsitz bzw. Ort der Rettungstat in Nordrhein-Westfalen,
- die Ausgestaltung der Rettungsmedaille,
- das Verfahren bei Ermittlungen über Rettungstaten.

§ 6

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 30. Juni 2009 außer Kraft.

(2) Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 16. Oktober 1951 (GV. NRW. S. 128) tritt am Tag der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Finanzminister

Jochen Dieckmann

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

- GV. NRW. 2004 S. 146

231

**Verordnung
über die Gutachterausschüsse
für Grundstückswerte
(Gutachterausschussverordnung NRW -
GAVO NRW)**

Vom 23. März 2004

Aufgrund des § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil I

Gutachterausschüsse

Abschnitt 1

**Bildung und Zusammensetzung
der Gutachterausschüsse**

- § 1 Bildung der Gutachterausschüsse
- § 2 Bestellung der Mitglieder des Gutachterausschusses
- § 3 Sachkunde, Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder des Gutachterausschusses
- § 4 Abberufung und vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Mitgliedern des Gutachterausschusses

Abschnitt 2

**Aufgaben der Gutachterausschüsse
und ihrer Geschäftsstellen**

- § 5 Aufgaben des Gutachterausschusses
- § 6 Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds
- § 7 Übertragung von Befugnissen